



ANWALTSKANZLEI THIERY

INFOBLATT – Personenschaden

Sehr geehrter Mandant, sehr geehrte Mandantin,

wir vertreten Sie in einer Unfallangelegenheit. Sie haben einen Personenschaden erlitten. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf einige typische Problemfelder und Fragen bei der Schadensabwicklung aufmerksam machen:

Schadensminderungspflicht

Haben Sie sich verletzt, sollten Sie sich grundsätzlich umgehend in ärztliche Behandlung begeben. Ein frühzeitiger Arztbesuch dient nicht zuletzt auch der Beweissicherung der eingetretenen Beeinträchtigungen. Die medizinisch für erforderlich gehaltenen Behandlungen müssen sie (rechtzeitig) durchführen lassen. Medizinisch erforderliche und angeordnete Eingriffe müssen Sie grundsätzlich erdulden. Angeordnete Bettruhe ist einzuhalten. Verzichten Sie auf die Durchführung bzw. Duldung zumutbarer Behandlungen kann sich Ihr Ersatzanspruch insgesamt verringern.

Dies bedeutet andererseits aber auch, dass sie medizinisch nicht erforderliche Untersuchungen und Behandlungen auch nicht in Anspruch nehmen dürfen. Sie riskieren, dass die Kosten der Behandlung dann nicht übernommen werden.

Befürchten sie durch einen Eingriff oder eine Behandlung für sich unzumutbare Risiken oder Belastung, muss im Einzelfall geprüft werden, ob sie diese berechtigt verweigern dürfen.

Im Zweifelsfall halten sie immer mit uns und mit ihren behandelnden Ärzten Rücksprache.

Schmerzensgeld

Bei nicht unerheblichen Verletzungen können Sie die Zahlung eines Schmerzensgeldes beanspruchen. Hierdurch soll ein Ausgleich ihrer Lebensbeeinträchtigung erfolgen. Bitte informieren Sie uns daher über die erlittene Heftigkeit, Größe und Dauer der Schmerzen, Leiden und/oder Entstellungen. Maßgeblich sind auch seelische Belastungen zu berücksichtigen. Berichten Sie uns bitte auch über den Verlauf des Heilungsprozesses (Umfang und Häufigkeit ärztlicher Behandlungsmaßnahmen, mögliche Komplikationen etc.).

Heilbehandlungskosten

Neben dem Schmerzensgeld sind auch die anfallenden Heilbehandlungskosten von den Schädiger im Rahmen seiner Haftung zu übernehmen. Hierzu zählen die unmittelbare ärztliche Behandlung; aber auch Zuzahlungen zu Heilanwendungen (z. B. Krankengymnastik), Rezeptkosten etc..

Auch die erforderlich gewordenen Fahrtkosten können zu erstatten sein. Das können ihre eigenen Fahrtkosten zu ärztlichen bzw. ärztlich angeordneten Verhandlungen sowie Fahrten zu Apotheken sein. Für die medizinisch notwendigen Fahrten werden die Kosten des jeweils wirtschaftlichen Verkehrsmittels ersetzt. Unter ganz engen Voraussetzungen ist auch die Erstattung von Kosten nach Verwandten erstattungsfähig, sofern diese medizinisch notwendig sind. Fahrtkosten stehen stets ganz konkret nachzuweisen.

ANWALTSKANZLEI THIERY

INFOBLATT – Personenschaden

Erwerbsschäden

Soweit sie als Arbeitskraft ausfallen und daher Einkommenseinbußen haben. Steht ihnen grundsätzlich auch insoweit ein Ersatzanspruch zu.

Im Falle einer abhängigen Beschäftigung erhalten Sie zunächst Lohnfortzahlung seitens ihres Arbeitgebers. Werden Ihnen in Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sonst anfallende Zuschläge (z.B. für Feiertagsarbeit, regelmäßig anfallende Mehrarbeitszuschläge, Anwesenheitsprämien o.ä.) nicht gezahlt, sind auch solche grundsätzlich erstattungsfähig.

Erwerbsschäden können auch bei selbstständiger Tätigkeit ausgeglichen werden.

Kleidung-/ Sachschaden

Sind im Rahmen des Schadensereignisses Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände (Brille, Handy, Tablett, Schmuck o.ä.) beschädigt worden, ist auch hierfür ein Ausgleich zu zahlen. Ersetzt wird grundsätzlich nur der Zeitwert zum Zeitpunkt des Unfalls. Sinnvoll ist die Vorlage von Anschaffungsbelegen und Fotografien der beschädigten Sachen.

Kostenpauschale

Als beschädigt erhalten Sie zur Abgeltung von Porto, Telefon und Fahrtkosten einen allgemeinen Pauschalbetrag dieser ist in der Rechtsprechung mit 20-30 € anerkannt. Sollten Ihnen nachweisbar höhere Kosten entstehen werden diese konkret zu belegen

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir Ihnen mit diesem Informationsblatt lediglich einen kleinen Überblick über mögliche Abwicklungsprobleme geben können. Bei weiteren Fragen Ihren Einzelfall betreffend oder bei Zweifelsfragen wollen Sie bitte mit meiner Kanzlei Rücksprache halten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Gabriele Thiery – Rechtsanwältin